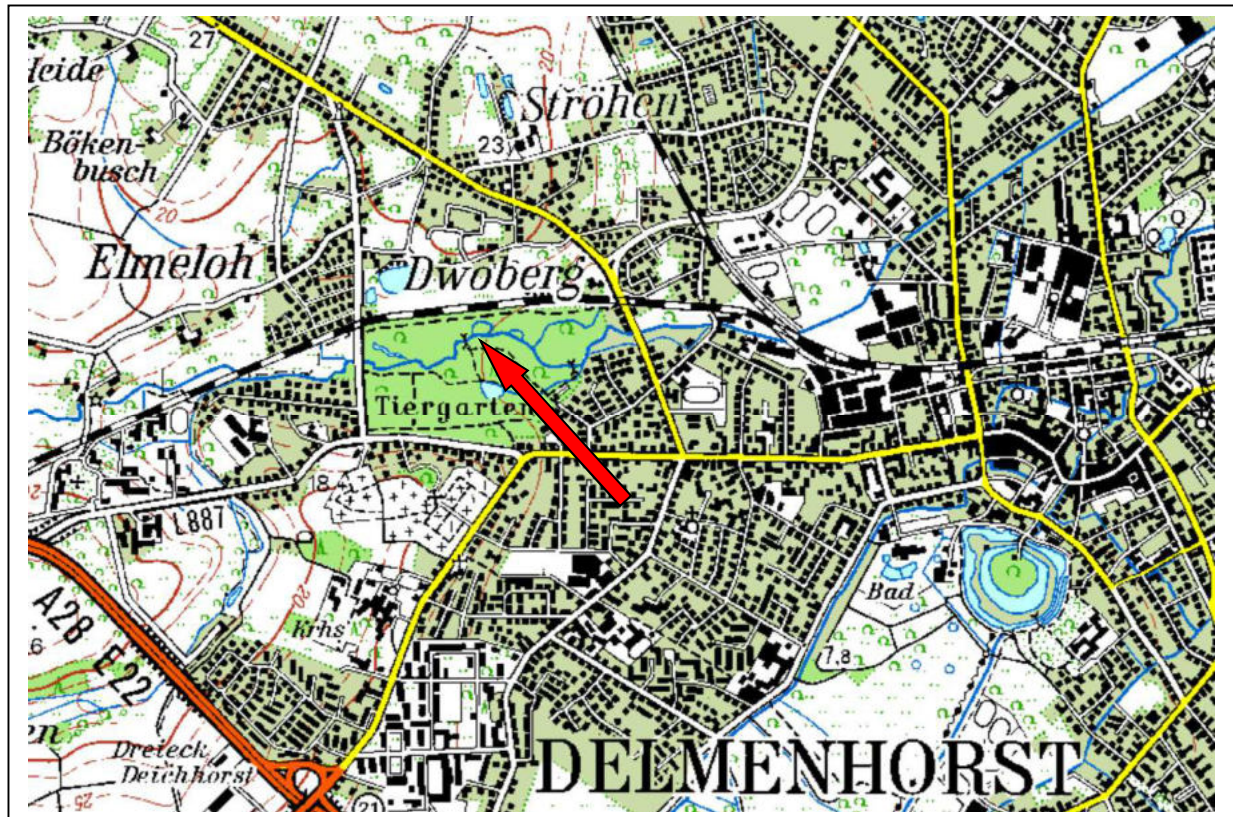


**Antrag auf  
Plangenehmigung gemäß § 68 und § 70 WHG  
für die  
Revitalisierung eines Altwassers der Welse  
in Delmenhorst**



Projektträger	Projektdurchführung
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel – Neuenburg	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel – Neuenburg  Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. Angelfischerverband Mars-La-Tour Str. 4 26121 Oldenburg

## Lage



### 1 Hintergrund:

Die Welse durchfließt als kleines Fließgewässer den Tiergarten in Delmenhorst. Im Rahmen von Meliorationsmaßnahmen wurde das Gewässer vor Jahrzehnten begradigt und ausgebaut. Die ehemaligen Mäander wurden abgeschnitten.

## 2 Planung:

Im mittleren Teil des Tiergartens besteht die Möglichkeit zum Vollanschluss eines Altwassers der Welse (Abbildung 1). Hierzu soll der verlandete Altarm (Abbildung 2) entschlammt und auf die entsprechende Tiefe gebracht werden. Zusätzlich ist die Einbringung von Hartsubstrat (Kies u. Totholz) zur Herstellung einer gewässertypischen Sohlstruktur vorzunehmen. Der Anschluss an den bestehenden Verlauf der Welse soll über eine Überlaufschwelle (vgl. Abbildung A1) erfolgen, so dass bei Normallabfluss der gesamte Abfluss über den neuen Verlauf erfolgt. Die Höhe der Überlaufschwelle wird bei etwa 9,3m ü NHN festgelegt. Erst ab einem etwa 1-2 jährigen Hochwasser springt die Überlaufschwelle an, so dass dann der bisherige Verlauf der Welse zusätzlich als Hochwasserentlaster fungiert.

Der Wiederanschluss des Altarms würde dabei zu einer deutlichen Verbesserung der Dynamik des Gewässers führen, ohne den Hochwasserabfluss zu beeinträchtigen.

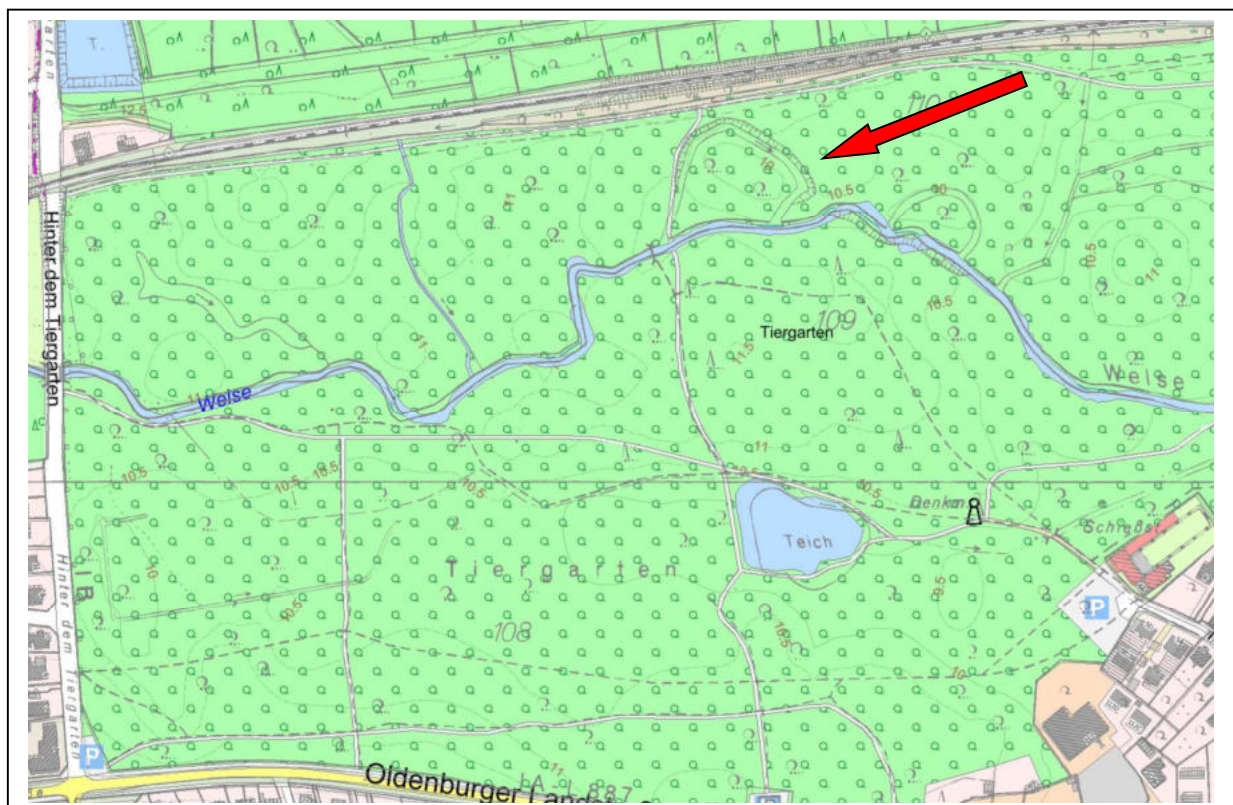


Abb. 1: Lage des Altwassers im Tiergarten

Die Gesamtlänge des Altwassers liegt bei ca. 170m mit einer durchschnittlichen Breite von etwa 3-4m. Eine Peilung der Faulschlammauflage im Altwasser (vgl. Abbildung A2) hat Mächtigkeiten zwischen etwa 0,4 m und 1 m ergeben. Demnach ist mit einer Schlammmenge von 200m<sup>3</sup> bis etwa 260m<sup>3</sup> auszugehen. Da es sich hierbei überwiegend um weitgehend lockeres organisches Material (zersetztes Laub) handelt, ist nach Absprache mit der Stadt Delmenhorst eine Verbringung innerhalb des Tiergartens (Flächeneigentümer Niedersächsische Landesforsten) möglich. Dabei soll ein vorhandener und bereits teilverfüllter, nicht permanent



Abb.2: Altwasser mit Restwasser nach Starkregenereignis

wasserführender Graben (Abbildung 3) weiter verfüllt werden. Lediglich sehr nasse Kleinstmengen sollen im Nahbereich des Altwassers eingeschichtet werden, da sich dieser Aushub nach Exposition mit Luftsauerstoff drastisch reduziert.



Abb. 3: ehemaliger Graben der mit dem Bodenaushub teilverfüllt werden soll

Für die Durchführung der o.g. Maßnahme ist eine teilweise Entnahme der im Altwasser vorhandener Gehölze erforderlich, um mit dem erforderlichen Gerät (Bagger) zu arbeiten. Es handelt sich jedoch lediglich um die Entnahme von jungem Aufwuchs (überwiegend Bergahorn). Die gesamte Maßnahme wird unter größtmöglicher Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ausgeführt. Der Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung (Spätsommer, Frühherbst) liegt noch vor der Zeit, in der sich die Amphibien in ihre Winterquartiere zurückziehen. Gleichzeitig aber auch noch in dem Temperaturbereich, der die Überlebensfähigkeit aquatischer Organismen während des Ausbaggerns ermöglicht. Andererseits wird sich durch die Wiederherstellung des Gewässers eine deutliche Aufwertung der Lebensbedingungen für die aquatische Fauna ergeben, da sich eine wesentliche Verbesserung der chemisch-/physikalischen Faktoren einstellen wird. Artenschutzrechtlich werden derzeit somit keine Belange gesehen, die gegen die Realisierung der Maßnahme sprechen.

Gleichfalls ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes auszugehen. Lediglich der unmittelbare Eingriff (Ausbaggern) und die Ausbringung des Aushubs kann als temporäre Beeinträchtigung des Eingriffs gewertet werden. Für die Durchführung der o.g. Maßnahme ist eine fachliche Begleitung durch den Fischereibiologen des Landesfischereiverbandes Weser-Ems sichergestellt.

### **3 Besonderer und allgemeiner Artenschutz nach § 44 und § 39 BNatSchG**

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Abarbeitung des besonderen Artenschutzes liefert § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.

Im vorliegenden Fall kommt § 44 Absatz 1 BNatSchG zur Anwendung. § 39 BNatSchG regelt den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen.

#### 3.2 Wirkfaktoren:

- Bodenentnahmen
- Abgrabung von organischem Material
- Abgrabung von Vegetation

Da es sich bei der Baumaßnahme um die Wiederherstellung gewässertypischer Bachstrukturen handelt, die anlagen- und betriebsbedingt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, ist durch die Anlage selbst, nicht mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG nach Fertigstellung der Maßnahme zu rechnen. Daher werden nur mögliche baubedingte Maßnahmen

bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt.

### 3.3 Relevante Arten in Form einer Potentialanalyse

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet sind keine streng geschützten Pflanzenarten oder Vorkommen von Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten zu erwarten und werden daher hier auch nicht weiter behandelt.

### 3.4 Fazit

Im Untersuchungsgebiet sind keine streng geschützten Pflanzenarten oder Vorkommen von Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten zu erwarten

Verbotstatbestand der Tötung:

Da die Baumaßnahmen außerhalb der Kernbrutzeit vom 1. März bis 15. Juli stattfinden, kann die Tötung von nicht flüggen Jungtieren ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Da lediglich das verschlammte Altwasser durch die Maßnahme betroffen ist und noch genügend Habitatstrukturen in der Form als Ausweichmöglichkeit vorhanden sind, tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

Durch eine Bauzeitenregelung ist die Bauzeit während der Kernbrutzeit ausgeschlossen. Daher ist der Tatbestand der erheblichen Störung nicht erfüllt.

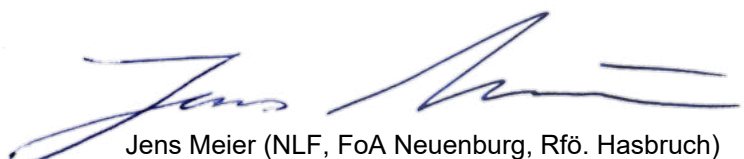
Berücksichtigung des allgemeinen Artenschutzes:

Gehölzbestände werden im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nur gering berührt.

Bearbeitung

Dr. Jens Salva  
(Dipl.-Biol.)

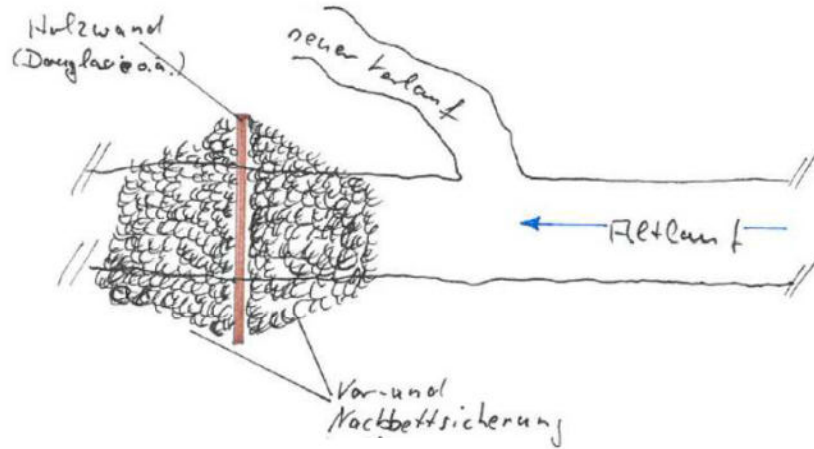
Neuenburg, den 17.03.2022

  
Jens Meier (NLF, FoA Neuenburg, Rfö. Hasbruch)

# Anhang

# Überlaufschwelle (schematisch)

Draufsicht



Schnitt

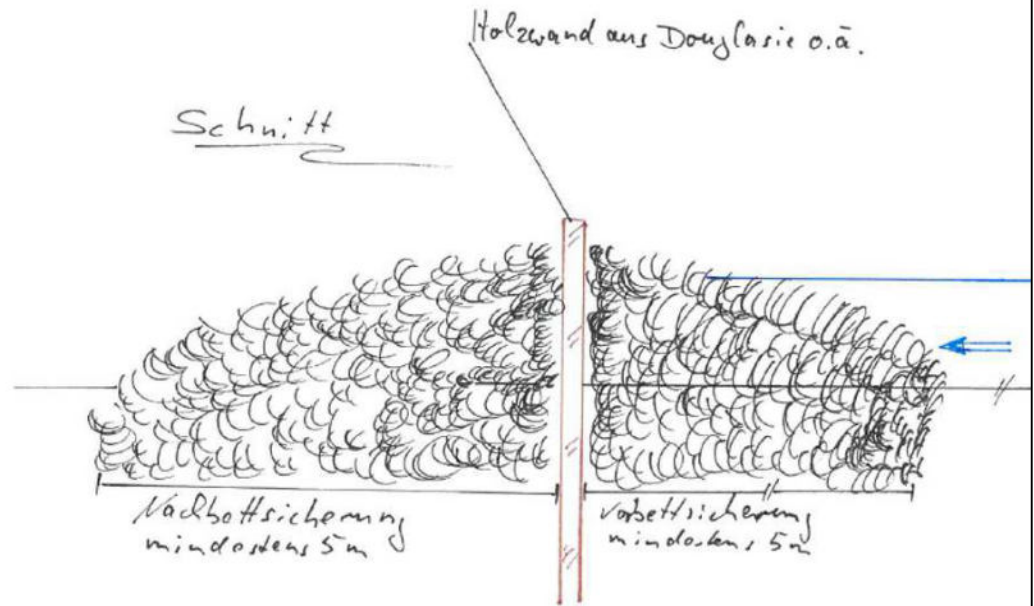
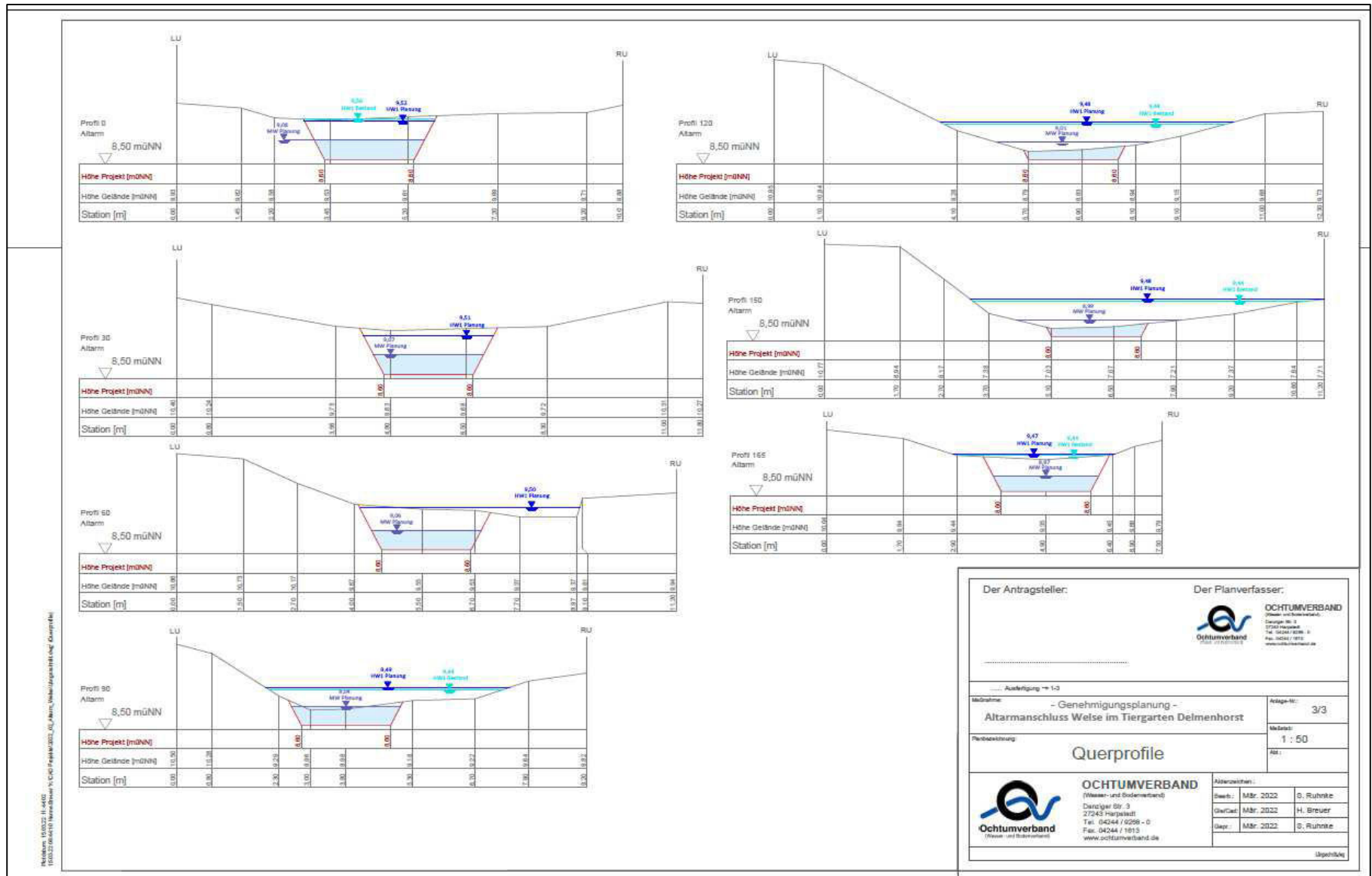


Abbildung A1: schematische Darstellung Überlaufschwelle





Der Antragsteller:

Der Planverfasser:

..... Ausfertigung 1-0

Mäßnahme	- Genehmigungsplanung - Altarmanschluss Weise im Tiergarten Delmenhorst	Anlage-Nr.	3/3
Planbezeichnung	Querprofile	Maßstab	1 : 50

Altarmanschlüsse:	
Baub.:	März 2022 S. Ruhnke
Gut.:	März 2022 H. Breuer
Gepr.:	März 2022 S. Ruhnke

Ugproj/04

Abb. A1: Querprofile Altwasser Weise